

Andreas Neumann: Sprachensterben in Europa. Rechtliche Maßnahmen zur Erhaltung von Minderheitensprachen in Europa. Braumüller: Wien 2009 (Ethnos; 69), 244 S.

Ende der 1990er-Jahre trat die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Kraft, deren Realisierung durch die Berichte der einzelnen Staaten sowie mittels Evaluation durch ein Expertengremium regelmäßig begutachtet wird. Dies hat die Aufmerksamkeit für die durchaus als existenziell bedrohlich zu kennzeichnende Situation verschiedener kleiner Sprachen erhöht. Andreas Neumann geht der Frage nach, wie effektiver Sprachenschutz in Gesetzgebung und Verwaltung gestaltet sein sollte und welche rechtlichen Aspekte die Konsolidierungs- und Revitalisierungsbestrebungen zugunsten bedrohter Sprachen beeinflussen. Die Problematik wird in fünf Kapiteln behandelt. Einleitend geht der Verfasser auf generelle Fragen des Sprachenschutzes ein, bevor er im folgenden und umfangreichsten Kapitel an Fallbeispielen unterschiedliche sprachenschutzrechtliche Maßnahmen in verschiedenen Domänen analysiert. Die weiteren Kapitel widmen sich dem Sprachenschutz erstens im Rahmen des Europarats und zweitens in der Europäischen Union. Schließlich werden ausgewählte juristische Aspekte des Sprachenschutzes bewertet. Im Anhang sind neben einem Literatur- und Dokumentenverzeichnis auch einschlägige Fälle des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Europäischen Gerichtshofs sowie des österreichischen Verfassungsgerichtshofs aufgeführt.

Neumann stellt in seiner Einleitung (S. 6 ff.) zwei grundsätzliche Konzepte des Sprachenschutzes gegenüber. In Ersterem steht die kulturelle Bedeutung von bedrohten Sprachen im Vordergrund. Schutzmaßnahmen für bedrohte Sprachen werden hier mit ihrer Bedeutung für die sprachlich-kulturelle Vielfalt, als kulturelles Erbe bzw. als kultureller Reichtum begründet. Sowohl im Völkerrecht als auch in der nationalstaatlichen Sprachenpolitik werden diese Konzepte, so der Verfasser, bevorzugt. Dies deshalb, weil man bei dieser kulturellen Herangehensweise „die Sprecher einer Minderheitensprache in ihrer Eigenschaft als sprachliche Minderheit ebenso ausklammern (kann) wie die Frage nach entsprechenden Rechten für die Minderheitengruppe“ (S. 6). Der vermeintliche Vorteil dieses Schutzkonzepts liegt darin, dass die Anerkennung der Förderwürdigkeit einer Sprache nicht mit der Anerkennung einer entsprechenden sprachlichen Minderheit verbunden sein muss. Neumann bewertet die rein kulturelle Herangehensweise jedoch kritisch und fragt: „Ist es sinnvoll einen solchen sprachlichen Artenschutz zu betreiben, wenn die bedrohten Sprachen letztlich nur noch als archiviertes Kulturgut einer bestimmten Region konserviert werden? Kann man Sprachen wie Sehenswürdigkeiten behandeln, die oft keinen eigentlichen Nutzen haben, aber zumindest schön aussehen und Touristen anziehen?“ (S. 6) Für ihn sind vielmehr solche Konzeptionen entscheidend, die auf der Erkenntnis beruhen, dass Sprachen eine Funktion im Alltag erfüllen müssen, um weiterzuleben. Das erfordert jedoch vom Staat, die bedrohten Sprachen in elementare Sprachdomänen (Bildung, Medien, Verwaltung, Wirtschaft usw.) einzubinden. Dies ist nur möglich, wenn die Sprechergemeinschaft in die Politik zum Spracherhalt einbezogen wird und wenn die Sprecher über konkrete individuelle Sprachenrechte verfügen. Im Weiteren behandelt Neumann einige wesentliche Kategorien der Minderheiten- und Sprachenproblematik. Seine Ausführungen zum „Sprachensterben als dringendes Problem unserer Zeit“ (S. 19 ff.), zu „Ursachen und Verlauf des Sprachensterbens“ (S. 22 ff.) und zur „Erhaltung bzw. Revitalisierung bedrohter Sprachen“ (S. 27 ff.) geben eine fundierte und realistische Grundlage für die Fallanalysen im nachfolgenden Kapitel. Ein Aspekt, auf den Neumann im Zusammenhang mit den Be-

strebungen um Erhalt bzw. Revitalisierung von Sprachen besonders aufmerksam macht und den er als wichtigen „Faktor für den Erfolg von Sprachenschutzprogrammen“ kennzeichnet, ist die „positive Haltung des Staats gegenüber seinen bedrohten Sprachen“ (S. 28). So banal dies auch klingen mag, er zeigt an anderer Stelle (besonders an den Beispielen zum Bretonischen), wie problematisch dies im Einzelnen sein kann.

Das zweite Kapitel (S. 41–140) erörtert sprachenrechtliche Schutzmaßnahmen anhand verschiedener Fallbeispiele. Neumann wählte sich dafür Kroatisch, Ungarisch und Slowenisch in Österreich, Deutsch in Südtirol, Baskisch in Spanien, Schottisch-Gälisch im Großbritannien, Bretonisch in Frankreich und Russisch in Lettland aus. Diese Auswahl deckt zwar ein weites und differenziertes Spektrum der Sprachenpolitik in Europa ab, ist aber hinsichtlich des generellen Problems des „Sprachensterbens“ inkonsequent. Denn das Sprachensterben beschreibt der Verfasser als vollständiges Verschwinden einer Sprache. Von den untersuchten Sprachen sind davon nur das Bretonische sowie Gälische und bedingt das Baskische betroffen. Eine andere Frage ist, inwieweit in Regionen langansässige Sprachen, die andernorts als Staatssprachen fungieren, wegen ihrer realen oder vermeintlichen regionalen Minderheitenstellung vom Sprachensterben bedroht sind. Das Russische, Deutsche oder Ungarische, aber auch das Slowenische und Kroatische kann man nicht generell als bedroht ansehen. Jedoch ist die Gefahr des Verlusts von Sprach- und damit Kulturregionen gegeben und daher sind erhaltende und fördernde sprachenpolitische Maßnahmen durchaus angebracht. Neumann stellt die differenzierte Lage der gefährdeten Sprachen und die jeweilige Sprachenpolitik anhand der folgenden Domänen dar: Bildungswesen, Verwaltung, Justiz, Toponomastik und Namensrecht, Wirtschaft und Medien. Er bewegt sich damit im Rahmen der von der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen im Teil III vorgegebenen Bereiche. Nicht berücksichtigt werden im Gegensatz zur Charta das Gebiet der Kultur sowie der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Zu jeder Domäne werden zunächst für den Sprachenerhalt wesentliche grundlegende Ausführungen gemacht. Es folgt eine ausführliche und problemorientierte Darlegung der konkreten Situation für jede der untersuchten Sprachen. Im Resümee werden dann noch einmal zusammenfassende Feststellungen und einige vergleichende Wertungen getroffen.

Im dritten Kapitel (S. 141–185) widmet sich Neumann den beiden Abkommen des Europarats, die den Minderheitenschutz (Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten) bzw. unmittelbar die bedrohten Sprachen (Charta der Regional- oder Minderheitensprachen) betreffen, sowie relevanten Abschnitten der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Die ersten beiden Vertragswerke werden in ihrer Entstehungsgeschichte und Struktur vorgestellt und beurteilt. Die Sprachencharta bewertet der Verfasser als „Meilenstein in der Entwicklung des europäischen Sprachenschutzes“, nicht ohne auch auf eine Reihe von Schwachstellen und Widersprüchen aufmerksam zu machen. „Schließlich muss dieses Dokument vor allem daran gemessen werden, ob es das rasante Sprachensterben aufhalten kann oder nicht.“ (S. 163) Kritisch behandelt er die Kontroll-, Korrektur- und Sanktionsmöglichkeiten, deren „schärfste Waffe ein öffentlicher Apell des Ministerkomitees oder der Parlamentarischen Versammlung an den betreffenden Vertragsstaat ist“ (S. 165). Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten ist sprachenpolitisch relevant, da sich viele nationale Minderheiten vor allem durch die Sprache von der Mehrheit unterscheiden. Neumann wertet die die gefährdeten Sprachen zu schützenden Festlegungen im Rahmenübereinkommen kritisch und insgesamt als „oberflächlich und unbestimmt“ (S. 175) sowie in ihrer Effektivität fraglich (S. 177). Sie stehen hinter denen in der Sprachencharta zurück. „Hat ein Staat somit die Charta ratifiziert und umgesetzt, so erfüllt er in

der Regel auch die sprachrechtlichen Bestimmungen aus dem Rahmenübereinkommen.“ (S. 176) Der Verfasser kann lediglich konstatieren, dass dieses Abkommen die einzige multilaterale Übereinkunft zum Minderheitenschutz in Europa überhaupt ist. Sprachgemeinschaften in Staaten, die zwar dieser Vereinbarung, jedoch nicht der Charta beigetreten sind, können sich lediglich auf die hier getroffenen sprachrechtlichen Garantien stützen. Hinsichtlich der Europäischen Menschenrechtskonvention verweist er auf die dort enthaltenen Diskriminierungsverbote, die auch sprachrechtlich von Relevanz sein können und, wie an Beispielen gezeigt wird, auch in individualrechtlichen Verfahren (jedoch nicht unter dem Aspekt des Minderheitenschutzes) zur Anwendung kommen. Erörtert wird abschließend in diesem Kapitel das gescheiterte Bestreben, die Europäische Menschenrechtskonvention durch ein Zusatzprotokoll zum Minderheitenschutz zu ergänzen.

Kapitel IV beschäftigt sich mit dem Sprachenschutz in der Europäischen Union. Neumann begründet, warum von einer systematischen Sprachenpolitik zur Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen durch die EU nicht gesprochen werden kann. Zugleich zeigt er auf, wo im Gemeinschaftsrecht dennoch Ansätze gesehen werden könnten, um zu einem positiven Sprachenschutz zu gelangen. Interessant sind hierbei einige detailliert vorgestellte Urteile des Europäischen Gerichtshofs hinsichtlich der offiziellen Nutzung von minderheitenrechtlich geschützten Sprachen durch ausländische EU-Bürger.

Das abschließende Resümee fasst die juristischen Aspekte des Sprachenschutzes – die Klassifikation des rechtlichen Status von Minderheitensprachen sowie Potenzen und Grenzen des Sprachenrechts – für den Erhalt von existenziell bedrohten Sprachen zusammen. Überzeugend legt der Autor dar, dass „der Kampf gegen das Sprachensterben nur dann erfolgreich sein kann, wenn dieser von gesetzlichen bzw. administrativen Maßnahmen seitens des Staates begleitet wird. So löblich und wichtig ein Engagement für den Sprachenschutz von privater Seite auch sein mag, so begrenzt ist doch dessen Effektivität.“ (S. 227)

Ludwig Elle

Lenka Scholze: Das grammatische System der obersorbischen Umgangssprache im Sprachkontakt. Mit Grammatiktafeln im Anhang. Domowina-Verlag: Bautzen 2008 (Schriften des Sorbischen Instituts/Spisy Serbskeho instituta; 45), 407 S.

Kónc zańdženeho lěta wuńdže w Ludowym nakładnistwje Domowina disertacija Leńki Šolćic, kotraž so zaběra z najnowšimi změnami we wuwicu wobchadneje hornjoserbšćiny. Wona nasta w zwisku z wosebitym slědžerskim wobłukom 471 „Variation und Entwicklung im Lexikon“ na uniwersiće w Konstanzu.

Monografija ma – sudžo z titula – naročny zaměr, wopisać cylu gramatiku aktualnje wužiwanje wobchadneje serbšćiny z ćežišćom na rěčny kontakt. To rěka, zo so wupraji na něhdže 400 stronach k wubranym aspektam na wšěch rěčnych runinach wot fonologije a fonetiki přez morfologiju hač k syntaktiskim wosebitosćam serbšćiny. Wobkedźbuje při tym wjacore podoby hornjoserbšćiny (dialekty, džensnišu wobchadnu rěč, spisownu rěč) a přirunuje je z rušćinu a češćinu a wězo z němčinu. Knihu wudospolnjeja gramatiske tabele.

Po krótkim zawoźe z informacijemi wo nazběranym materialu a metodže slědženja zaběra so awtorka w druhim kapitlu z definiciju serbskeje wobchadneje rěče jako